

ZUSATZVEREINBARUNG

in Bezug auf die ökonomische Zuweisung im Laborbereich

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 21.03.1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Betriebskrankenkasse Mondi,
3363 Ulmerfeld-Hausmening, Theresienthalstraße 50

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1160 Wien, Thaliastraße 125B
ab 12.05.2014: Koppstraße 116

Wiener Gebietskrankenkasse,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1030 Wien, Ghegastraße 1

ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 21.03.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I.

Ökonomische Zuweisung im Laborbereich

Die Honorarordnung, Abschnitt A. (Allgemeine Bestimmungen), wird mit Wirksamkeit ab 01.07.2014 ergänzt wie folgt:

In Abschnitt A., Ziffer 12. (Laborregelung) wird nach lit. h folgende lit. i angefügt:

- i.) *„Auch bei Zuweisungen von Laborleistungen gilt das Ökonomieprinzip. Grundsätzlich ist an den Vertragspartner zuzuweisen, dessen Leistungserbringung die geringsten Kosten verursacht, sofern die Leistung ausreichend und zweckmäßig ist. In einem gemeinsamen Rundschreiben der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse werden die jeweils günstigsten Vertragspartner kundgemacht. Eine Zuweisung an andere Vertragspartner ist aus wichtigen Gründen im einzelnen Untersuchungsfall (z. B. nicht ausreichende Qualität, Dringlichkeit der Bearbeitung, erforderliche Rücksprache mit einem Facharzt) zulässig. Die Gründe sind der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse schriftlich mitzuteilen.“*

II.

Vorleistung in Bezug auf die Honorarverhandlungen für das Jahr 2013

(1) Entsprechend den bisherigen Festlegungen und Gepflogenheiten werden die Honorarverhandlungen im Bundesland Niederösterreich im Nachhinein im Herbst des jeweiligen Folgejahres geführt. Demnach erfolgen die Honorarverhandlungen für das Jahr 2013 im Herbst 2014.

(2) Im Zusammenhang mit dem Honorarabschluss für 2013 wird vorab vereinbart, eine vorgezogene nicht tarifwirksame Einmalzahlung in Höhe von 2.200.000,00 € vorzunehmen.



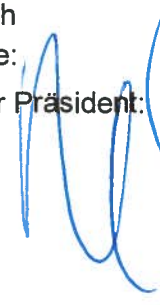
Der konkrete Anweisungstermin sowie die genauen Modalitäten in Bezug auf die Abwicklung sind zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zu vereinbaren.

St. Pölten, am 24.04.2014

Ärztammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

